

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit
2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
3. Gefahrerhöhung
4. Obliegenheiten
5. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
6. Folgebeitrag
7. Lastschriftverfahren
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
9. Ratenzahlung
10. Dauer und Ende des Vertrages
11. Versicherung für fremde Rechnung
12. Repräsentanten
13. Veräußerung der versicherten Sache
14. Kündigung nach dem Versicherungsfall
15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
16. Überversicherung
17. Mehrfachversicherung
18. Selbstbeteiligung
19. Sachverständigenverfahren
20. Übergang von Ersatzansprüchen
21. Verjährung
22. - gestrichen -
23. Zuständiges Gericht
24. Anzuwendendes Recht
25. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung

26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

B. Sachversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen
2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles; Sachschaden
3. Versicherbare Gefahren und Schäden
4. Versicherte Kosten
5. Versicherbare Kosten
6. Versicherbare Sachen
7. Daten und Programme
8. Versicherungsort
9. Versicherungswert
10. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
12. Entschädigungsbegrenzungen
13. Wiederherbeigeschaffte Sachen

C. Ertragsausfallversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen
2. Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit
3. Versicherte Kosten
4. Versicherbare Kosten
5. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten
6. Beitragsrückgewähr
7. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
9. Umfang der Feststellung der Sachverständigen zum Sachverständigenverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit

Die Teile B und C sind jeweils in Verbindung mit Teil A ein rechtlich selbstständiger Vertrag.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für diese Verträge.

2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

2.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

2.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 2.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer

mer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

2.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 2.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände gemäß Ziffer 2.2.1 zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

2.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

2.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2.2.6 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 2.2.2 oder zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

2.2.7 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

2.3 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 2.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

3. Gefahrerhöhung

3.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Ein gefahrerheblicher Umstand liegt zum Beispiel dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, oder Um-, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 3.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

3.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Ziffer 3.2 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziffer 3.1 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsanpassung durch den Versicherer

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten

Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Ziffer 3.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 3.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 3.1 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 3.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen;

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziffer 4.1.2 oder weitere besondere Vereinbarungen);
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten (siehe Ziffer 4.1.3 und Ziffer 4.2 oder weitere besondere Vereinbarungen).

4.1.1 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat

4.1.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

4.1.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

4.1.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt nicht einen vereinbarten Betrag übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

4.1.1.4 für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;

4.1.1.5 für die Gefahrengruppe Leitungswasser und die Gefahren Leckage von stationären Brandschutzanlagen, Überschwemmung und Rückstau in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern;

4.1.1.6 für die Gefahrengruppe Leitungswasser und die Gefahr Leckage von stationären Brandschutzanlagen die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

4.1.1.7 für die Gefahrengruppe Sturm und Hagel die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

4.1.1.8 für die Gefahren Leckage von stationären Brandschutzanlagen und Leitungswasser nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

4.1.1.9 für die Gefahren Leckage von stationären Brandschutzanlagen und die Gefahrengruppe Leitungswasser während der kalten Jahreszeit alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten oder wenn dies zum Beispiel aufgrund einer in Funktion zu haltenden Brandschutzanlage nicht möglich ist, alle Räume genügend zu beheizen, und dies genügend häufig zu kontrollieren;

4.1.1.10 für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub:

- alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungs-ort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

4.1.2 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten:

4.1.2.1 Nachhaftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungsteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer, Gebühren oder steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

4.1.2.2 Soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, hat der Versicherungsnehmer Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

4.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers

ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

4.1.4 Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern, Sicherheitsvorschriften gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.

4.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 4.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 4.1 oder 4.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei,

wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5.3 und 5.4, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

5.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

5.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 5.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 5.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.5 Wartezeit für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (Teil B Ziffer 3.10.) abweichend von Ziffer 5.1 erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn oder als Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Der Beginn einer möglicherweise erteilten Vorläufigen Deckungszusage ist dem Versicherungsbeginn gleichzusetzen. Diese Regelung entfällt, soweit der beantragte Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und/oder Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt oder der Versicherungsschutz mindestens 14 Tage vor dem Versicherungsbeginn beantragt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob der Vertrag bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherer bestanden hat.

6. Folgebeitrag

6.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

6.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen

ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 6.3 Absatz 2) bleibt unberührt.

7. Lastschriftverfahren

7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

7.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

8.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

8.3 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig

gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

9. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

10. Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

10.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

10.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

10.6 Besonderes Kündigungsrecht

Die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B, Ziffer 3.9) oder die Gefahr Terrorakte (Teil B, Ziffer 3.17) kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

11. Versicherung für fremde Rechnung

11.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

11.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

11.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

12. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Veräußerung der versicherten Sache

13.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

13.2 Kündigungsrechte

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

13.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

14. Kündigung nach dem Versicherungsfall

14.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeit-

punkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

14.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

15.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

15.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

16. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

17. Mehrfachversicherung

17.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Schadensfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

17.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 17.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

17.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

17.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

17.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

17.3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht

höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

17.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

17.3.5 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

17.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

Die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

18. Selbstbeteiligung

18.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.

18.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 18.1 Anwendung.

19. Sachverständigenverfahren

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

19.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Ob-

mann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

19.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

20.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

20.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

21. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

22. - gestrichen -

23. Zuständiges Gericht

23.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

23.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

24. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

25. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung

25.1 Sofern mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind, ist der führende Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

25.2 Soweit die vertraglichen Grundlagen der beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche, als auch für sich, verbindlich an.
Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwerdewert der Berufung oder die Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 25.2 Absatz 2 nicht.

26. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

26.1 Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

26.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

26.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Ziffer 25.2 entsprechend Anwendung.

B. Sachversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen

Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gilt Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen - auch für die Sachversicherung.

2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls; Sachschäden

2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr.

Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall. Dies gilt nicht für die Versicherung der Gefahren gemäß Ziffer 3.1

2.2 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer versicherten Sache durch eine vereinbarte Gefahr/Gefahrengruppe.

3. Versicherbare Gefahren und Schäden

3.1 Gefahrengruppe: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.1.1.1 Brand;

3.1.1.2 Blitzschlag;

3.1.1.3 Explosion;

3.1.1.4 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

3.1.1.5 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der unter Ziffer 3.1.1.1 bis Ziffer 3.1.1.4 aufgeführten Ereignisse.

3.1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.1.2.1 Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.

3.1.2.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.1.2.3 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.1.2.4 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3.1.2.5 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

3.1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.1.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

3.1.4.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.

3.1.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.2 Gefahr: Blitzüberspannung

3.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Blitzüberspannung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.2.2 Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitzeingschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.

3.2.3 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.3 Gefahr: Implosion

3.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.3.2 Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.3.3 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.4 Gefahrengruppe: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

3.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.4.1.1 Fahrzeuganprall;

3.4.1.2 Rauch;

3.4.1.3 Überschalldruckwelle.

3.4.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder seiner Ladung.

3.4.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

3.4.2.1.1 die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;

3.4.2.1.2 an Fahrzeugen;

3.4.2.1.3 durch Verschleiß.

3.4.3 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

3.4.4 Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

3.4.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.5 Gefahrengruppe: Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

3.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

3.5.1.1 Einbruchdiebstahl;

3.5.1.2 Raub innerhalb des Versicherungsortes;

3.5.1.3 Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes;

3.5.1.4 Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

oder durch den Versuch einer solchen Tat gemäß Ziffer 3.5.1.1 bis 3.5.1.4 abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.5.2 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.5.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

3.5.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3.5.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

3.5.2.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

3.5.2.5.1 Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 3.5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

3.5.2.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

3.5.2.5.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

3.5.2.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3.5.2.7 Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen, Vitrinen oder Automaten außerhalb eines Gebäudes, auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

3.5.3 Raub innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn

3.5.3.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

3.5.3.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

3.5.3.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

3.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 3.5.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Ziffer 3.5.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

3.5.5 Für Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt abweichend von Ziffer 3.5.3:

3.5.5.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbmäßig mit Geldtransporten befasst. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen direkt anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

3.5.5.2 In den Fällen von Ziffer 3.5.3.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

3.5.5.3 Bei Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

3.5.5.3.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

3.5.5.3.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

3.5.5.3.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

3.5.5.3.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

3.5.6 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden

3.5.6.1 durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

3.5.6.2 durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

3.5.6.3 durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist.

3.5.7 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.1.8 haben Gültigkeit.

3.6 Gefahrengruppe: Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

3.6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

3.6.1.1 Leitungswasser;

3.6.1.2 Rohrbruch;

3.6.1.3 Frost.

3.6.2 Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

3.6.2.1 den Zuleitungsrohren oder den Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,

3.6.2.2 den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung,

3.6.2.3 den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,

3.6.2.4 Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen oder Solarheizungsanlagen,

3.6.2.5 den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren

3.6.2.6 oder aus Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken.

3.6.3 Die Versicherung von Gebäuden schließt frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) ein:

3.6.3.1 Innerhalb der versicherten Gebäude an den

3.6.3.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

3.6.3.1.2 Zu- oder Ableitungsrohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,

3.6.3.1.3 Zu- oder Ableitungsrohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

3.6.3.1.4 innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.

Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den sonstigen Einrichtungen der genannten Anlagen, z. B. an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

3.6.3.2 Außerhalb der versicherten Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück an den

3.6.3.2.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;

3.6.3.2.2 Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.6.3.3 Außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist, an den

3.6.3.3.1 Wasserzuleitungs- oder Heizungsrohren;

3.6.3.3.2 Rohren der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.6.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

3.6.4.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;

3.6.4.2 durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;

3.6.4.3 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Ziffer 3.6 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

3.6.4.4 durch Schwamm;

3.6.4.5 durch die Leckage von stationären Brandschutzanlagen.

3.6.4.6 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.6.4.1 bis 3.6.4.5 gelten nicht für Schäden gemäß Ziffer 3.6.3.

Die Ausschlüsse gelten ferner nicht für Schäden gemäß Ziffer 3.6.1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens gemäß Ziffer 3.6.3 sind.

3.6.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.7 Gefahr: Leckage von stationären Brandschutzanlagen

3.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden, oder abhandenkommen durch

3.7.1.1 Sprinklerleckage;

3.7.1.2 Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen.

3.7.2 Sprinklerleckage ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser oder auf Wasser basierenden sonstigen Löschmedien aus Sprinkleranlagen.

3.7.3 Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen ist der bestimmungswidrige Austritt der Löschmedien aus diesen Anlagen.

3.7.4 Die Versicherung von Gebäuden schließt Schäden durch

3.7.4.1 Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der stationären Brandschutzanlagen;

3.7.4.2 Frost an den sonstigen Einrichtungen dieser Anlagen ein.

3.7.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

3.7.5.1 anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten;

3.7.5.2 infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;

3.7.5.3 durch Schwamm;

3.7.5.4 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass die Leckage gemäß Ziffer 3.7.1 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat.

3.7.6 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.8 Gefahrengruppe: Sturm, Hagel

3.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.8.1.1 Sturm;

3.8.1.2 Hagel.

3.8.2 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

3.8.2.1 Sturm muss unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen werfen.

3.8.2.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

- unmittelbare Einwirkung des Sturms auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind oder

- dadurch, dass Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude geworfen werden, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3.8.2.3 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

3.8.2.3.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;

3.8.2.3.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3.8.3 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern, die unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken müssen.

3.8.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

3.8.4.1 durch Sturmflut oder Lawinen;

3.8.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind;

3.8.4.3 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturmes oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.

Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.9 Gefahrengruppe: Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

3.9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

3.9.1.1 Innere Unruhen;

3.9.1.2 böswillige Beschädigung;

3.9.1.3 Streik;

3.9.1.4 Aussperrung.

3.9.1.5 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen (gemäß Ziffer 3.9.1.1), Streik (gemäß Ziffer 3.9.1.3) oder Aussperrung (gemäß Ziffer 3.1.9.4) abhandenkommen.

Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderung in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

3.9.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3.9.3 Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

3.9.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

3.9.3.1.1 Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 3.5.4) oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 3.5.3);

3.9.3.1.2 Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.

3.9.4 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

3.9.4.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

3.9.5 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

3.9.5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

3.9.6 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

3.9.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3.9.8 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.10 Gefahr: Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau

3.10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.10.1.1 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks;

3.10.1.2 Rückstau.

3.10.2 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.10.2.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.10.2.2 Witterungsniederschläge;

3.10.2.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 3.10.2.1 und 3.10.2.2.

3.10.3 Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 3.10.2.1 oder 3.10.2.2 bestimmungswidrig aus Rohrsystemen oder deren zugehörigen Einrichtungen austritt.

3.10.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

3.10.4.1 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung unzureichend geschützt oder gesichert sind;

3.10.4.2 durch Sturmflut;

3.10.4.3 durch Vulkanausbruch;

3.10.4.4 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

3.10.4.5 durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Ziffer 3.10.2.3 handelt.

3.10.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.11 Gefahrengruppe: Erdfall, Erdbeben

3.11.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.11.1.1 Erdfall;
3.11.1.2 Erdbeben.
3.11.2 Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
3.11.3 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
3.11.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
3.11.4.1 durch Überschwemmung, Sturmflut;
3.11.4.2 durch Vulkanausbruch;
3.11.4.3 durch Trockenheit oder Austrocknung.
3.11.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.12 Gefahrengruppe: Schneedruck/Lawinen
3.12.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch
3.12.1.1 Schneedruck;
3.12.1.2 Lawinen.
3.12.2 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
3.12.3 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
3.12.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
3.12.4.1 durch Überschwemmung oder Hagel;
3.12.4.2 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Schnee- oder Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;
3.12.4.3 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.
3.12.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.13 Gefahrengruppe: Erdbeben, Vulkanausbruch
3.13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch
3.13.1.1 Erdbeben;
3.13.1.2 Vulkanausbruch.
3.13.2 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
3.13.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
3.13.2.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
3.13.3 Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien oder Gasen.
3.13.4 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.14 Gefahr: Glasbruch
3.14.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bei der Innen- oder Außenverglasung für
3.14.1.1 den Bruch (Zerbrechen) an allen fertig eingesetzten oder montierten
3.14.1.1.1 Scheiben, Platten oder Spiegeln aus Glas;
3.14.1.1.2 Scheiben oder Platten aus Kunststoff;
3.14.1.1.3 Platten aus Glaskeramik;
3.14.1.1.4 Glasbausteinen oder Profilbaugläsern;
3.14.1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
3.14.1.2 versicherte Sachen, die durch das Zerbrechen der Sachen gemäß Ziffer 3.14.1.1 zerstört oder beschädigt werden.
3.14.2 Als Zerbrechen von Glas gemäß Ziffer 3.14.1 gelten Ereignisse, die nicht durch die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.13 versicherbar sind.
3.14.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
3.14.3.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
3.14.3.2 Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;

3.14.3.3 Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;
3.14.3.4 Gebäudeverglasungen, die sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.
3.14.3.5 Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
3.14.4 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.15 Gefahrengruppe: äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren
3.15.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung ist nicht versichert; dies gilt nicht bei Diebstahl von elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 sind.
Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.
3.15.2 Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren im Sinne von Ziffer 3.15.1 gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.14 versicherbar sind.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.
3.15.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
3.15.3.1 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
3.15.3.2 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
3.15.3.3 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
3.15.3.4 Überschwemmung oder Sturmflut;
3.15.3.5 jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;
3.15.3.6 flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;
3.15.3.7 Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;
3.15.3.8 Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;
3.15.3.9 Ver- oder Bearbeitung;
3.15.3.10 natürliche Beschaffenheit von Sachen;
3.15.3.11 Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
3.15.3.12 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
3.15.3.13 Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
3.15.3.14 Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
3.15.3.15 normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
3.15.3.16 Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
3.15.3.17 allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
3.15.3.18 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
3.15.3.19 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verunreinigung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion.
Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 3.15 verursacht ist.

3.15.4 Die unter Ziffer 3.15.3.8 bis 3.15.3.15 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, sofern sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.

3.15.5 Durch Ziffer 3.15.3.14 bis 3.15.3.19 verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte, Modelle und Muster.

3.15.6 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

3.15.7 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.15.8 Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.16 Gefahrengruppe: weitere unbenannte Gefahren für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung

3.16.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen der Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung, die durch weitere unbenannte Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

3.16.2 Als weitere unbenannte Gefahr im Sinne von Ziffer 3.16.1 gelten unmittelbar wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.15 versicherbar sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

3.16.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

3.16.3.1 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

3.16.3.2 Überschwemmung oder Sturmflut;

3.16.3.3 allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

3.16.3.4 normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

3.16.3.5 übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstiger Ablagerungen;

3.16.3.6 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verruftung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 3.16 verursacht ist;

3.16.3.7 Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;

3.16.3.8 Reißen, Senken, Dehnen oder Schrumpfen an Sachen der Position Gebäude gemäß Ziffer 6.1.1.

3.16.4 Durch Ziffer 3.16.3.3 verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen der elektrischen, elektronischen und maschinellen Einrichtung sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine anderweitige Ausschlussbestimmung fallen.

3.16.5 Durch Ziffer 3.16.3.3 bis 3.16.3.8 verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen im Sinne dieser Bestimmung sind Gebäude und Betriebseinrichtung.

3.16.6 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

3.16.7 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.

3.16.8 Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.17 Gefahr: Terrorakte

3.17.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch vereinbarte Gefahren und Schäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer 3.1 bis 3.16 infolge von Terrorakten ereignen und auswirken, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.17.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3.17.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verruftung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung).

Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Kontamination die Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens ist und durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete Stoffe entsteht.

3.17.4 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit

3.18 Generelle Ausschlüsse

3.18.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.18.1.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

3.18.1.2 Terrorakte, soweit nicht über die Gefahr gemäß Ziffer 3.17 begrenzt versichert.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

3.18.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

Dies gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung, sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

3.18.1.4 Innere Unruhen (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.9 begrenzt versichert;

3.18.1.5 Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.13 begrenzt versichert;

3.18.1.6 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit nicht über die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1, 3.9 oder 3.13 versichert.

3.18.2 Für Risiken im Ausland gelten neben den Schadenausschlüssen der Ziffer 3.1 bis 3.18 auch die Schadenausschlüsse gemäß Ziffer 8.6.

3.18.3 Für Kosten und Mehraufwendungen, außer Ziffer 4.1, oder für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

4. Versicherte Kosten

4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

4.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

4.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

4.1.3 Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines Versicherungsfalles nicht mehr betätigt werden können.

4.1.4 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 entsprechend kürzen.

4.1.5 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.1.6 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 4.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

4.1.7 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei erbracht werden.

4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

4.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

4.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 4.2.1 entsprechend kürzen.

4.3 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Satz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

4.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

4.3.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

4.3.1.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

4.3.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4.3.1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 4.3.2 ersetzt.

4.3.1.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

4.3.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

4.3.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4.3.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4.3.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

4.3.2.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

5. Versicherbare Kosten

5.1 Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten gemäß Ziffer 5.2 bis Ziffer 5.11.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

5.2 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten

Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten; hierunter fallen auch Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume. Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1.0 bis 3.1.3 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

5.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5.5 Kosten durch radioaktive Isotope

Dies sind Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

5.6 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.7 Sachverständigenkosten

Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A Ziffer 19 - Sachverständigenverfahren - zu tragen hätte.

Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.

5.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

5.8.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

5.8.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete und zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

5.8.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

5.8.4 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.8 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

5.8.4.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

5.8.4.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist;

5.8.4.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Ziffer 4.

5.8.5 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalles zu beseitigen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.

5.8.6 Kosten gemäß Ziffer 5.8 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 5.2.

5.9 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.

5.10 Schlossänderungskosten

Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat der Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 abhandengekommen sind. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.

5.11 Aufwendungen für Miet- oder Pachtverlust

5.11.1 Dies sind Aufwendungen für Mietausfall oder Pachtausfall, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder Pächter infolge eines Versicherungsfalles einer versicherten Gefahr kraft Gesetzes oder nach dem Miet- oder Pachtvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete oder Pacht oder die fortlaufenden Betriebskosten ganz oder teilweise zu verweigern. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Mietausfall oder Pachtausfall oder die fortlaufenden Betriebskosten für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet oder verpachtet waren, sofern die Vermietung oder Verpachtung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

5.11.2 Dies sind auch Aufwendungen für Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes oder Pachtwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

5.11.3 Der Versicherer haftet für den Ausfallschaden, der innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des

Versicherungsfalles. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.11.4 Werden die Räume vor Ablauf der vereinbarten Haftzeit wieder benutzbar, so endet die Haftzeit zu diesem Zeitpunkt. Endet das Mietverhältnis oder Pachtverhältnis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust oder Pachtverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer der vereinbarten Monate.

5.12 Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen

Dies sind Aufwendungen infolge des Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken der Sicherheitsstufen ab VdS Grad I, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden. Ersetzt werden Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.

Voraussetzung für die Ersatzleistung ist das Abhandenkommen infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes im Sinne von Ziffer 3.5. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

5.13 Aufräumungskosten für Bäume

Dies sind notwendige Aufwendungen für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück und das Abfahren zum nächsten geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.8 versichert ist. Aufwendungen für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Voraussetzung für die Ersatzleistung ist die Beschädigung durch Sturm im Sinne von Ziffer 3.8. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

6. Versicherbare Sachen

6.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte und weitere versicherbare Sachen auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt. Die Versicherung für fremdes Eigentum gilt bei beweglichen Sachen für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.

Daten und Programme sind keine Sachen.

6.1.1 Position Gebäude

6.1.1.1 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

6.1.1.2 Zum Gebäude gehören auch, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen

6.1.1.2.1 Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen;

6.1.1.2.2 Grundstücksaufbauten, z. B. Einfriedungen und Hofbefestigungen, Fahnenstangen, Gehsteigbefestigungen, Kaimauern, Kühltürme, elektrische unter Putz verlegte Leitungen, Rampen, Schornsteine, Masten, Verbindungsbrücken, Wasserhochbehälter, Werkstraßen;

6.1.1.2.3 Behälter oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;

6.1.1.2.4 Grünanlagen, soweit vereinbart;

6.1.1.3 Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind, gelten dem Gebäude zugehörig. Sie sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6.1.1.4 Nicht als Gebäude gelten Baubuden, Traglufthallen, Zelte und Ähnliches.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Position Betriebseinrichtung

6.1.2.1 Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude, Position Vorräte, weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen. Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

6.1.2.2 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.1.3 Position Vorräte

6.1.3.1 Als Vorräte gelten, soweit sie nicht unter weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen, Einsatzstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Handelsware; Waren von Zulieferern, Waren für Sozialeinrichtungen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene Sachen, Verpackungsmaterial, verwertbare Abfälle.

6.1.3.2 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.2 Weitere versicherbare Sachen

6.2.1 Soweit Modelle oder Muster versichert sind, fallen hierunter Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen, typen-gebundene Fertigungsvorrichtungen.

6.2.2 Soweit Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert sind, so sind nur Sachen die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat sind nicht versichert. Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger infolge Streik oder Aussperrung sind nicht versichert.

6.2.3 Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern versichert sind, sind diese nur in ruhendem Zustand versichert.

6.2.4 Soweit Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen versichert sind, fallen hierunter

6.2.4.1 Bargeld, z. B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeichertem Geldguthaben;

6.2.4.2 Wertpapiere, z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe;

6.2.4.3 sonstige Urkunden, z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel;

6.2.4.4 sonstige Wertsachen, z. B. Medaillen; unbearbeitete Edelsteine, Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine.

6.2.4.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.2.5 Soweit Geschäftsunterlagen mitversichert sind, fallen hierunter z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen und sonstige Daten und Programme gemäß Ziffer 7.4.

6.3 Nicht versicherte Sachen

6.3.1 Besondere Ausschlüsse für die Gefahrengruppe 15 - äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren - und für die Gefahrengruppe 16 - weitere unbenannte Gefahren.

Für die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.15 und 3.16 gelten folgende Sachen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert:

6.3.1.1 Sachen der maschinellen Einrichtung, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;

6.3.1.2 Kühlgut;

6.3.1.3 lebende Tiere; lebende Pflanzen im Freien;

6.3.1.4 Mikroorganismen;

6.3.1.5 Deponien;

6.3.1.6 Sachen während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes;

6.3.1.7 Anlagen unter Tage;

6.3.1.8 Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Bohranlagen, Brunnen, Becken oder Kanäle, Schienen, Verladeeinrichtungen, Kabel, Ausgrabungen oder Deiche, sofern diese Sachen öffentlich genutzt werden;

6.3.1.9 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen;

6.3.1.10 Kunstgegenstände;

6.3.1.11 Betriebsstoffe.

6.3.2 Besondere Ausschlüsse für die Gefahrengruppe 16 - weitere unbenannte Gefahren

Zusätzlich für die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.16 gelten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert Gegenstände,

die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Scheiben- und Schleifscheiben), Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge, Bereifungen, Filtertücher, -einsätze, -massen, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeschläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, Röhren, Zwischenbildträger, Batterien.

6.3.3 Generell nicht versichert sind

6.3.3.1 Gewässer, Grund und Boden;

6.3.3.2 Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

6.3.3.3 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

6.3.3.4 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und in diesen Gebäuden befindliche Sachen;

6.3.3.5 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art;

6.3.3.6 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder Anhänger aller Art.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

6.3.3.6.1 Handelsware;

6.3.3.6.2 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern in ruhendem Zustand;

6.3.3.7 Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

7. Daten und Programme

7.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffer 7.2 bis 7.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

7.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

7.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

7.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

7.5 Ausschlüsse

7.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

7.5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

8. Versicherungsort

8.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln kommen, sind jedoch mitversichert. Unberührt bleibt jedoch Teil A Ziffer 15 (keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen).

8.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke einschließlich der

8.2.1 sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen vom Versicherungsnehmer genutzten Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze und Anschlussgleise;

8.2.2 Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

8.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen in Räumen der in der Deklaration oder in den Besonderen Vereinbarungen bezeichneten Art sind versichert

8.3.1 Bargeld;

8.3.2 Wertpapiere;

8.3.3 sonstige Urkunden;

8.3.4 sonstige Wertsachen;

8.3.5 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

8.4 Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.

8.5 Soweit dies im Rahmen einer besonderen Außenversicherungsvereinbarung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für bewegliche versicherte Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, auch

8.5.1 innerhalb der Europäischen Union;

8.5.2 innerhalb Europas;

8.5.3 weltweit.

8.5.4 Ziffer 8.3 bleibt hiervon unberührt.

8.5.5 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.5 erstreckt sich generell nicht auf die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.10, 3.15 und 3.16; dies gilt nicht für elektronische oder elektrotechnische Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 sind.

8.5.6 Nicht versichert sind Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen in deren Wohnräumen.

8.6 Nicht versichert sind für Risiken im Ausland neben den Schadenausschlüssen der Ziffer 3.1 bis 3.18 auch

8.6.1 in Belgien

Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung).

Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung für Rettungskosten ergeben;

8.6.2 in den Niederlanden

Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);

8.6.3 in Frankreich

Schäden, die unter die Verordnung Catastrophes Naturelles fallen;

8.6.4 in Nordirland

Schäden, die durch Innere Unruhen entstehen;

8.6.5 in Norwegen

Schäden, die unter das Gesetz vom 16.6.1989 zur Versicherung von Elementargefahren fallen.

8.6.6 in Spanien

Schäden, für die das Consorcio de Compensación de Seguros Versicherungsschutz gewährt;

Schäden, die ein Ereignis verursachen, das zur Erklärung des Notstandes (Calamidad nacional) führt,

8.6.7 in der Schweiz

Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992 oder aus den Nachfolgeverfügungen ergeben;

8.6.8 in der Türkei

Schäden durch Erdbeben;

8.6.9 außerhalb Europas

8.6.9.1 Schäden durch Erdbeben, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;

8.6.9.2 Schäden in Südafrika und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Special Risks Insurance Association

(SASRIA) oder die Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.

8.6.10 Sofern nichts abweichendes vereinbart ist gilt: Der Geltungsbereich der Versicherungsverträge zur Sachversicherung und zur Ertragsausfallversicherung umfasst nicht die Länder Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Burundi, Demokratische Republik Kongo (vormals Zaire), Demokratische Volksrepublik Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Guinea, Guinea-Bissau, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar (vormals Birma), Republik Kongo, Ruanda, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, Ukraine (sowie Krim und Sewastopol), Weißrussland und Zentralafrikanische Republik.

9. Versicherungswert

9.1 Der Versicherungswert für die Position Gebäude gemäß Ziffer 6.1.1, die Position Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 und für die weiteren versicherbaren Sachen Modelle oder Muster gemäß Ziffer 6.2.1 sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 6.2.2, soweit nicht Kunstgegenstand, ist

9.1.1 der Neuwert

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 4.3.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 4.3

9.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihres insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes;

9.1.3 der gemeine Wert, falls eine Sache für ihren Zweck allgemein oder in Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder, soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

9.2 Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 9.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 9.1.3.

9.3 Der Versicherungswert für die Position Vorräte gemäß Ziffer 6.1.3 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 4.3.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

Für verkaufte, selbst hergestellte, lieferungsfertige Erzeugnisse ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis, abzüglich der durch

die Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Käufer zum vereinbarten Preis beliefert.

9.4 Der Versicherungswert von Wertpapieren gemäß Ziffer 6.2.4.2 ist

9.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

9.4.2 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

9.5 Der Versicherungswert von sonstigen Urkunden gemäß Ziffer 6.2.4.3 ist der bezifferte Betrag (bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens).

9.6 Versicherungswert von nicht baulichen Grundstücksbestandteilen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der gemeine Wert gemäß Ziffer 9.1.3 Absatz 2.

9.7 Versicherungswert von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Zeitwert gemäß Ziffer 9.1.2 Absatz 2.

9.8 Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

10. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

10.1 Der Versicherer ersetzt

10.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

10.1.2 bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

10.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 10.1 berücksichtigt, soweit

10.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

10.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 10.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

10.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 angerechnet.

10.4 Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen (z. B. unbeschädigte Maschinenfundamente) entschädigt. Maßgebend ist die kleinste funktionale und austauschbare Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

10.5 Versicherungsschutz für versicherte Kosten, versicherte Mehrkosten und versicherbare Kosten besteht gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 5.

10.5.1 Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

10.6 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

10.6.1 Gebäude zu betrieblichen Zwecken an der bisherigen Stelle oder innerhalb der Europäischen Union wiederherzustellen oder zu erwerben. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union wiederhergestellt oder erworben wird. Der Entschädigungsbetrag ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der bei einer Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung und an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

10.6.2 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

10.6.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

10.7 Zeitwertschaden

10.7.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

10.7.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 10.6.2 oder Ziffer 10.6.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

10.8 Unterversicherung

10.8.1 Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Ziffer 10.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung gemäß Ziffer 10.1 entsprechend gekürzt.

10.8.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

10.8.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt gemäß Ziffer 10.10 und Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 12.1 bis Ziffer 12.3 sind im Anschluss an Ziffer 10.8.1 und Ziffer 10.8.2 anzuwenden.

10.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

10.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsbegrenzungen gemäß Ziffer 12 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

10.11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

11.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

11.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nach-

weis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

11.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß Ziffer 11.1.2 oder 11.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

11.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht.

11.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

11.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

11.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

11.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

11.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 11.1; Ziffer 11.3.1 und 11.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

11.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

11.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

11.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist;

11.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

12. Entschädigungsbegrenzungen

Die Gesamtschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt.

12.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

12.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen und

12.1.2 bis zu den vereinbarten Versicherungssummen/Entschädigungsbegrenzungen gemäß Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse, für die

12.1.2.1 weiteren versicherten Sachen,

12.1.2.2 versicherten Kosten.

12.2 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall

12.2.1 Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

12.2.2 Ist für einzelne Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

12.3 Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung

Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

12.4 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen

Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß Ziffer 12.1 oder 12.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend.

Die Jahreshöchstentschädigung gemäß Ziffer 12.3 darf nicht überschritten werden.

13. Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß Ziffer 10.8 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

13.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

13.5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

13.6 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

13.7 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Ziffer 10.1.1 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 13.2 bis 13.4 bei ihm verbleiben.

13.8 Unter Berücksichtigung der Interessen des Versicherungsnehmers erfolgt die Entscheidung über die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren in beiderseitigem Einvernehmen. Der erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung ist auf die Entschädigung des Versicherers anzurechnen.

C. Ertragsausfallversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen

Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten

- Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Teil B - Sachversicherung

auch für die Ertragsausfallversicherung.

2. Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus den Angaben zu den vereinbarten Gefahrengruppen/Gefahren, deren Entschädigungsbegrenzungen und Selbstbeteiligungen.

2.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den danach entstehenden Unterbrechungsschaden.

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine vereinbarte Gefahr/Gefahrengruppe.

2.2 Unterbrechungsschaden ist

2.2.1 der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in diesem Vertrag als Versicherungsort bezeichnet ist oder soweit dies besonders vereinbart ist, sich auf einem Betriebsgrundstück ereignet hat.

2.2.1.1 eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer-Rückwirkungsschaden);

2.2.1.2 eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer-Rückwirkungsschaden);

2.2.1.3 eines mit dem Zulieferer des Versicherungsnehmers durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (erweiterter Zulieferer-Rückwirkungsschaden);

2.2.1.4 eines mit dem Abnehmer des Versicherungsnehmers durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (erweiterter Abnehmer-Rückwirkungsschaden).

2.2.1.5 Die Ziffer 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 finden keine Anwendung auf einen durch Terrorakte verursachten Versicherungsfall gemäß Teil B, Ziffer 3.17.

2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

2.3.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

2.3.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind;

2.3.3 durch Anordnungen, die vor Eintritt des Sachschadens erfolgt sind;

2.3.4 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre;

2.3.5 durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Soweit die Vereinbarung zur "Mitversicherung nicht duplizierter Datenträger" getroffen wurde, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Teil A Ziffer 3.3 nicht berufen und bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 4.1.2.2 einzuhalten hat, auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Teil A Ziffer 3.5 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze verzichten.

Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Teil A Ziffer 4.1 jedoch uneingeschränkt Anwendung;

2.3.6 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.4 Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten oder Informationen aller Art, es sei denn, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen sind Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren.

2.5 Die Haftzeit legt den maximalen Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt

zwölf Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2.6 Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

3. Versicherte Kosten

3.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

3.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

3.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 entsprechend kürzen.

3.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3.6 Nicht versichert sind Aufwendungen

3.6.1 für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

3.6.2 soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

3.6.3 soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

3.6.4 zur Beseitigung des Sachschadens.

4. Versicherbare Kosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles, tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

4.1 Sachverständigenkosten
Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A Ziffer 19 zu tragen hätte.

Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.

4.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen
Dies sind Aufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens gemäß Teil B Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

4.3 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass von dem Sachschaden gemäß Teil B nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe oder unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

4.4 Vertragsstrafen

Dies sind vor Eintritt eines Sachschadens gemäß Teil B vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.

4.5 Mehrkosten

4.5.1 Dies sind zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen. Hierunter fallen keine Schadenminderungsaufwendungen gemäß Ziffer 3.1 und keine versicherbaren Kosten gemäß Ziffer 4.1 bis 4.4.

4.5.2 Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere

4.5.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;

- 4.5.2.2 Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;
- 4.5.2.3 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;
- 4.5.2.4 vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;
- 4.5.2.5 Einstellung von Personal;
- 4.5.2.6 Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals.

5. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten

5.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten einschließlich Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.

5.1.1 Position Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten

5.1.1.1 Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

5.1.1.2 Soweit sie nicht unter die Positionen Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge fallen, sind die fortlaufenden Kosten Aufwand, der trotz einer Betriebsunterbrechung regelmäßig entsteht.

Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

5.1.2 Position Gehälter, Position Löhne der Facharbeiter, Position Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu den Kosten für Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter gehören Jahresbruttogehälter und -löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagschichten, Leistungsbeiträge, vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

5.1.3 Position Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu den fortlaufenden Kosten für Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter gehören Baraufwendungen und Sachleistungen, vertraglich garantierte Provisionen und sonstige garantierte Bezüge, umsatzabhängige Provisionen und sonstige umsatzabhängige Bezüge.

5.1.4 Position Sonstige Erträge

Zu den sonstigen Erträgen gehören regelmäßige Erträge (z. B. aus der Vermietung von Wohnraum), die nicht im Betriebsgewinn gemäß Ziffer 5.1.1.1 enthalten sind.

5.2 Positionen mit einer Haftzeit gelten als eine Position.

5.3 Generell nicht versichert sind:

5.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebs-erhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremd-bezug handelt;

5.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

5.3.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;

5.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge; umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

5.3.5 Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

6. Beitragsrückgewähr

6.1 War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungs-

summe gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

Beträgt die Haftzeit über 12 bis 24 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 24 Monate enthalten.

6.2 Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt. Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

6.3 Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne der Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

7. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung

7.1 Ersetzt werden unter Berücksichtigung der Entschädigungsbegrenzungen (Teil B, Ziffer 12 gilt sinngemäß) soweit vereinbart,

7.1.1 der Betriebsgewinn;

7.1.2 der Aufwand an fortlaufenden Kosten, insbesondere

7.1.3 Gehälter;

7.1.4 Löhne der Facharbeiter;

7.1.5 Löhne der Nichtfacharbeiter;

7.1.6 sonstige Erträge, soweit vereinbart;

7.1.7 versicherte Kosten gemäß Ziffer 4, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen auch verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahmen.

Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen (Bereicherungsverbot).

7.2 Der Aufwand an Kosten gemäß Ziffer 7.1.2 wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

Als Aufwand an fortlaufenden Kosten gelten auch

7.2.1 Personalkosten in Form von freiwilligen Zuwendungen, soweit sie regelmäßig gezahlt worden sind;

7.2.2 Mieten und Pachten ungeachtet § 536 BGB, wenn der Versicherungsnehmer diese ungekürzt an die Vermieter/Verpächter weitergibt;

7.2.3 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen insoweit, als sie auf vom Schaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Abschreibungen auf vom Schaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert entschädigt.

7.3 Maßgebend für den Versicherungswert im Schadensfall sind der Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.

7.4 Der Bewertungszeitraum umfasst zwölf Monate bei einer Haftzeit bis zu 12 Monaten, 24 Monate bei einer Haftzeit über 12 bis 24 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

7.5 Ist bei Eintritt des Unterbrechungsschadens die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert.

7.6 Soweit dies in der Deklaration zur Ertragsausfallversicherung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Nachhaftung). Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsbegrenzungen und Versicherungssummen auf erstes Risiko (erste Gefahr).

Für die Nachhaftung gilt:

7.6.1 Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für die überschüssige Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

7.6.2 Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die Versicherungssumme bzw. die sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

7.6.3 Soweit überjährige Haftzeiten vereinbart sind, ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

8.2.2 der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;

8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist;

9. Umfang der Feststellung der Sachverständigen zum Sachverständigenverfahren

9.1 Teil A, Ziffer 19 gilt sinngemäß.

9.2 In Erweiterung zu Teil A, Ziffer 19 gilt Folgendes:

Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:

9.2.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

9.2.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;

9.2.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;

9.2.4 ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

9.2.5 Bei Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen sind alle Kosten, unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten, gesondert auszuweisen.